

§11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 21. Juni 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnungen zur Änderung bzw. Ergänzung der Anlagen 1 und 2 zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege
 - Nr. 1 vom 14. Januar 1955 (GBl. I Nr. 5 S. 19),
 - Nr. 2 vom 1. September 1958 (GBl. I Nr. 59 S. 676),
 - Nr. 5 vom 19. Juni 1967 (GBl. II Nr. 66 S. 448);
2. die folgenden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege:
 - Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1955 (GBl. I Nr. 5 S. 19),
 - Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1956 (GBl. I Nr. 110 S. 1331),
 - Dritte Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1961 (GBl. II Nr. 73 S. 483),
 - Vierte Durchführungsbestimmung vom 21. November 1961 (GBl. II Nr. 79 S. 507),
 - Fünfte Durchführungsbestimmung vom 30. November 1961 (GBl. II Nr. 80 S. 515);
3. die Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 10. September 1972 zum Zollgesetz (GBl. II Nr. 51 S. 571), soweit sie den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege betrifft.

Berlin, den 14. Juni 1973

Der Minister für Außenwirtschaft
Sö l l e

Anlage

zu § 7 vorstehender
Zwanzigster Durchführungsbestimmung

**Zollsätze
für die Einfuhr von Gegenständen
im grenzüberschreitenden Geschenkpaket-
und -päckchenverkehr auf dem Postwege**

Lfd. Warenart Nr.	Zollsatz in % des EVP der DDR ^{1 1 1}
1. Kaffee (roh, gebrannt, gemahlen, gemischt)	20%
2. Kakao (auch in gemischter Form)	20%
3. Schokolade in Tafeln oder sonstiger Form (auch gefüllt oder mit Beimischung)	20%
4. Tee	20%
5. Tabak und Tabakerzeugnisse	30%
6. Spirituosen	40%
7. Wein und Sekt	20%
8. Gewürze aller Art	20%
9. Tierische und pflanzliche öle und Fette	10%
10. Sonstige Nahrungs- und Genußmittel	20%
11. Textilien	20%
12. Sonstige Gegenstände aller Art	20%

**Bekanntmachung
über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket-
und -päckchenverkehr auf dem Postwege
geltende Verbote und Beschränkungen**

vom 14. Juni 1973

Gemäß den §§ 3 und 9 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht.

1. Von der Einfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen:

Personaldokumente und andere Ausweise einschließlich des zur Herstellung von Personaldokumenten geeigneten Papiers oder Vordruckmaterials;

Funksende- und -empfangsanlagen, Fernsehgeräte, deren Teile sowie Ersatz- und Zubehörteile einschließlich der entsprechenden Dokumentationen, Bauanleitungen und anderen schriftlichen Unterlagen;

Landkarten, Briefmarken, Briefmarkenkataloge, Filme, Fotoplatten, Fotopapier, Kinderspielzeug militaristischen Charakters;

Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe oder Zubereitungen;

Schallplatten, soweit diese nicht Werke des kulturellen Erbes oder des wirklich kulturellen Gegenwartsschaffens betreffen, Magnettonbänder und andere Tonträger sowie alle anderen visuell nicht lesbaren Datenträger;

Literatur, sonstige Druckerzeugnisse, Bilder und Darstellungen, wenn

— deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält,

— es sich um Adressenverzeichnisse, Kalender, Almanache, Jahrbücher handelt,

— es sich um Presseerzeugnisse handelt, die nicht in der Postzeitungsliste der Deutschen Post enthalten sind,

— ihr Inhalt bzw. ihre Einfuhr in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht;

Produktionsmittel; Vervielfältigungsapparate; Umzugs- und Erbschaftsgut;

gültige und ungültige Zahlungsmittel und Münzen, Wertpapiere;

gebrauchte Textilien und Schuhe, sofern nicht eine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes über eine erfolgte Desinfizierung vorgelegt wird. Aus der Bescheinigung müssen die Anzahl und die Bezeichnung der desinfizierten Gegenstände, das verwandte Mittel sowie die Art der Desinfizierung zu ersehen sein. Bescheinigungen, die früher als 14 Tage vor der Einfuhr ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt;

alle nach

— dem Weltpostvertrag und dem Postpaketabkommen,

— anderen internationalen Konventionen und Vereinbarungen,

— den allgemeingültigen Rechtsvorschriften der DDR verbotenen Gegenstände.